

SOZIALVERBAND

**VdK**

RHEINLAND-PFALZ



Februar 2014

Landesgesetz über Wohnformen und  
Teilhabe (LWTG)

## **Impressum**

Inhalte: Nadine Gray

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: [rheinland-pfalz@vdk.de](mailto:rheinland-pfalz@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/rheinland-pfalz](http://www.vdk.de/rheinland-pfalz)

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, Januar 2014

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

## Inhaltsverzeichnis

1. Das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe ... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
2. Rechtliche Grundlagen .....	4
2.1. Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe.....	4
2.2. Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe .....	4
2.3. Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz .....	5
3. Geltungsbereich und Wohnformen.....	5
3.1. Geltungsbereich.....	5
3.2. Wohnformen .....	6
3.2.3. Besondere Wohnformen.....	7
4. Teilhabe und Mitwirkung .....	9
4.1. Teilhabe .....	9
5. Prüfung der Einrichtung.....	10
5.1. Prüfstelle.....	10
5.2. Prüfverfahren .....	10
5.3. Maßnahmen bei Mängeln .....	11
6. Transparenz und Beratung .....	11
6.1. Transparenz.....	11
6.2. Einrichtungen- und Dienstportal .....	12
6.3. Schutz der Bewohner .....	12
6.4. Beratungsangebote .....	12
6.5. Informations- und Beschwerdetelefon.....	12

## **1. Entstehung und Leitgedanke**

Das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe Rheinland-Pfalz, kurz LWTG, ist am 1. Januar 2010 in Folge der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das öffentlich-rechtliche Heimrecht auf die Länder in Kraft getreten. Das LWTG ersetzt somit in Rheinland-Pfalz das Heimgesetz (HeimG) des Bundes.

Das alte Heimgesetz war am 05. November 2001 in Kraft getreten und galt für alle Heime in Deutschland, die ältere Menschen sowie alle pflegebedürftigen oder behinderten Volljährigen aufnahmen.

Das LWTG selbst wurde mit dem Gedanken entworfen, die Positionen und Rechte der Verbraucher zu stärken und somit ihre Selbstbestimmungs- und Teilhabemöglichkeiten zu fördern.

Dementsprechend wurde Wert darauf gelegt, die rechtliche Handhabung möglichst unbürokratisch zu halten. Durch die gezielte Schwerpunktsetzung bei Transparenz und Beratung soll ein hohes Qualitätsniveau erreicht und gesichert werden. Zudem ebnet das LWTG auch neuen Wohnformen abseits der klassischen Pflegeeinrichtungen den Weg und ermöglicht so ein Wohnen nach Maß, abgestimmt auf die individuellen Bedürfnisse und Vorlieben.

Unterschieden wird bei den Regelungen des LWTG zwischen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

### **2.1. Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe**

Das LWTG beinhaltet die vorher im Heimgesetz festgeschriebenen ordnungsrechtlichen Vorschriften für dem Geltungsbereich unterfallende Einrichtungen. Darunter fallen die Anforderungen an die Einrichtungen, die Mitwirkungsrechte der Einrichtungsbewohner, die Anzeige- und Aufsichtspflichten sowie die Aufgaben der Aufsichtsorgane.

Der Geltungsbereich des LWTG bestimmt sich durch die Art der Einrichtung. So fallen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie solche mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung ausnahmslos in den Geltungsbereich, bei den anderen Wohnformen hängt dies von der Gestaltung im Einzelfall ab.

### **2.2. Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe**

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe ist zum 22. März 2013 in Kraft getreten. Sie regelt die konkrete Umsetzung der im LWTG festgelegten Gesetze.

### **2.3. Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz**

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, kurz WBVG, ist kein Bestandteil des LWTG. Dennoch stehen die beiden in einem unauflösbaren Verhältnis zueinander: das WBVG regelt die Verträge zwischen Unternehmen und Personen, die an Pflege- oder Betreuungsleistungen gekoppelten Wohnraum mieten und hat somit zivilrechtlichen Charakter. Das WBVG löst den Teil des Heimgesetzes ab, in dem die vertragsrechtlichen Vorschriften geregelt waren. Die Umsetzung geschah vor allem mit dem Hintergedanken, die Rechte älterer, pflegebedürftiger Menschen oder solcher mit Behinderungen beim Abschluss von entsprechenden Verträgen zu stärken.

Damit das WBVG Anwendung findet, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Vertragspartei in Form einer Privatperson ist volljährig und hilfebedürftig aufgrund des Alters, einer Pflegebedürftigkeit oder einer Behinderung.
- Der Vertrag selbst beinhaltet eine Vereinbarung zur Überlassung oder Vermietung von Wohnraum und das Erbringen bzw. Bereitstellen von Pflege- oder Betreuungsleistungen. Auch unter das WBVG fallen solche Wohnraumüberlassungen, wenn entsprechende Leistungen in unterschiedlichen Verträgen geregelt sind, diese aber an die Anmietung geknüpft sind.
- Der Vertragsschluss selbst erfolgt mit einem oder mehreren wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen und umfasst die Überlassung von Wohnraum sowie entweder die gleichzeitige Erbringung von Pflege- und/oder Betreuungsleistungen oder das Vorhalten solcher Leistungen für den Bedarfsfall. Die vertragliche Verpflichtung zur Nutzung von Service-Leistungen, wie zum Beispiel eines bestimmten Hausmeisterdienstes, stellt keine Pflege- oder Betreuungsleistung nach dem WBVG dar.

## **3. Geltungsbereich und Wohnformen**

### **3.1. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des LWTG bestimmt sich durch die Art der Einrichtung. Das Gesetz gilt für ältere Menschen sowie pflegebedürftige volljährige Menschen und solche mit Behinderungen, die in entsprechenden Einrichtungen leben. Ob die Einrichtung dem Geltungsbereich des LWTG unterfällt, hängt von der Art der Einrichtung ab. So fallen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie solche mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung ausnahmslos in den Geltungsbereich. Bei den anderen Wohnformen hängt dies von der Gestaltung im Einzelfall ab bzw. gibt es auch Angebote, bei denen das LWTG pauschal keine Anwendung findet.

Während die selbstorganisierten Angebote per definitionem überwiegend privat initiiert sind, müssen sowohl Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot wie auch Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung in der Verantwortung eines Trägers stehen.

## **3.2. Wohnformen**

### **3.2.1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nehmen ältere, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen auf, stellen ihnen gegen Entgelt Wohnraum zur Verfügung und bieten Pflege-, Teilhabe- oder andere Unterstützungsleistungen sowie Verpflegung an. Eine Mindest- oder Maximalbewohnerzahl ist hier nicht festgelegt.

Eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot liegt auch dann vor, wenn Wohn- und sonstige Leistungen in separaten Verträgen geregelt sind, sofern die Leistungen nicht unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können. Gleiches gilt bei Einschränkung der Wahlfreiheit durch die Festlegung bestimmter Anbieter, die die Leistungen bringen dürfen oder durch Vorgabe von Art und Umfang der Leistungen oder der Verpflegung. Auch Einrichtungen, bei denen die Vermieter und die Anbieter von Pflege-, Teilhabe- oder anderen Unterstützungsleistungen rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind, gelten als Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot.

Wohnangebote, auf die dies nur zum Teil zutrifft, fallen nicht automatisch vollständig unter die Regelungen des Gesetzes. Dies gilt etwa, wenn nur ein Teil der Bewohner zeitgleich Betreuungsangebote des Vermieters oder einer mit ihm verbundenen Organisation wahrnimmt und die anderen uneingeschränkt von ihrer Wahlfreiheit Gebrauch machen können.

Eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot darf nach dem LWTG nur betrieben werden, wenn durch den Träger und die Leitung der Einrichtung eine dem allgemeinen anerkannten Stand fachlicher Erkenntnis entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege, der Teilhabe, der Unterstützung und auch der Verpflegung gewährleistet werden kann. Zudem muss die fachgerechte ärztliche und sonstige gesundheitliche Versorgung gesichert sein. Auch die Wahrung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Bewohner ist verpflichtend festgehalten.

### **3.2.2. Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung**

#### **Eigenständig betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen**

Eigenständig betreute Wohngruppen werden hauptsächlich von Seiten Dritter ins Leben gerufen. Dies können Pflegedienste oder andere Leistungserbringer sein, aber auch Wohnungsgesellschaften. Die Auswahl und Inanspruchnahme von Pflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsleistungen erfolgt hier aber individuell durch die bis zu 12 unterstützungsbedürftigen Bewohner. Es besteht keine Verbindung zwischen der Wohnraumüberlassung und den anderen Dienstleistungen, außer dass

der Vermieter die Gesamtversorgung der Bewohner sowie die Abstimmung der Leistungen koordiniert.

### **Eigenständig betreute Wohngruppen für volljährige Menschen mit Behinderungen**

In diese Kategorie fallen solche eigenständig betreuten Wohngruppen, die in besonderem Maße der Förderung von Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dienen. Mit der Einschränkung, dass hier maximal acht Bewohner gemeinsam aufgenommen werden dürfen, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Wohngruppen für volljährige pflegebedürftige Menschen.

### **Seniorenresidenzen**

Ebenfalls zu den Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung zählen Seniorenresidenzen und andere Wohneinrichtungen für ältere Menschen, in denen neben der reinen Wohnraumüberlassung zwar zugleich auch Hauswirtschafts- und Verpflegungsleistungen erbracht, bei Bedarf an pflegerischen Dienstleistungen besteht jedoch freie Wahl aus externen Anbietern.

### **Sonstige Einrichtungen**

Mit den oben dargestellten Einrichtungen vergleichbare Unterbringungsformen fallen ebenso wie stationäre Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege unter die Definition der Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung.

## **3.2.3. Besondere Wohnformen**

### **Selbstorganisierte Wohngemeinschaften**

Die Förderung der Schaffung von selbstorganisierten Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf ist ein Kernanliegen des LWTG. Ziel ist es, die selbstbestimmte Lebensführung zu erhalten und den Bewohnern das Führen eines ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechenden Lebens zu ermöglichen.

Die Gründung einer solchen selbstorganisierten Wohngemeinschaft erfolgt meist durch die Interessenten selbst. Diese schließen sich in den meisten Fällen zu einer Interessengemeinschaft oder einem Verein zusammen, über den der gemeinsame Wohnraum organisiert wird. Die Anmietung selbst erfolgt allerdings nicht über diesen Zusammenschluss, jeder Mieter schließt einen eigenen Vertrag mit dem Vermieter ab.

Sofern die selbstorganisierten Wohngemeinschaften den im LWTG festgelegten Rahmenbedingungen hinsichtlich Selbstbestimmtheit und Wahlfreiheit bei Auswahl und Inanspruchnahme von Leistungen entsprechen, unterliegen sie keiner öffentlichen Aufsicht und werden wie privater Wohnraum behandelt. Dies ist gegeben, sofern die Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt und gemeinschaftlich gestaltet wird. Zudem müssen die Bewohner über die Aufnahme neuer Mitbewohner frei

entscheiden können und die Möglichkeit haben, im gegebenen Fall ihr Hausrecht ausüben zu können.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Wohngemeinschaft über nicht mehr als acht Plätze für volljährige Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftige volljährige Menschen verfügt. Zudem dürfen alle Wohngemeinschaften in einem Gebäude, die von den gleichen Initiatoren der Wohngemeinschaft betrieben werden, insgesamt nicht über mehr als 16 solcher Plätze verfügen.

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, gilt die Wohngemeinschaft je nach spezieller Ausgestaltung als Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot oder als Einrichtung mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung und wird rechtlich auch als solche behandelt.

### **Service Wohnen**

Hinter dem Begriff „Service Wohnen“ oder auch „Wohnen mit Service“ verbirgt sich eine Sonderform des betreuten Wohnens. Grundsätzlich handelt es sich hier nicht um Angebote mit pflegerischer Betreuung, auch wenn es hier je nach Anbieter zu Unterschieden in der Ausgestaltung kommen kann. Dem im Namen anklingenden Service-Gedanken tragen allerlei Angebote rund ums Wohnen Rechnung, so zum Beispiel diverse Hilfedienste, ein Notruf-Dienst oder auch die Möglichkeit, Mahlzeiten gestellt zu bekommen.

Solche Einrichtungen unterliegen nicht dem LWTG, wenn die vertraglichen Regelungen die Mieter nur zur Inanspruchnahme allgemeiner Dienstleistungen wie etwa Hausmeisterdienste bestimmter Anbieter verpflichten, alle anderen Unterstützungsleistungen und deren Anbieter aber frei wählbar sind.

### **Tages- oder Nachtpflege**

Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege unterliegen nicht dem Geltungsbereich des LWTG. Als Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege bezeichnet werden solche Einrichtungen, in denen teilstationäre Pflegeleistungen erbracht werden, die zur Stärkung der häuslichen Pflege nötig sind oder diese ergänzen, wenn sie nicht in ausreichendem Maße sichergestellt werden kann.

Als typisches Beispiel sei hier Unterbringung von pflegebedürftigen Menschen über den Tag genannt, so dass der pflegende Angehörige seiner Berufstätigkeit nachgehen kann. Für den Pflegebedürftigen bieten die Einrichtungen im Regelfall Beschäftigungsmöglichkeiten und Mahlzeiten an, zudem befinden sich die Pflegebedürftigen dort in Gesellschaft anderer Menschen.



## **4. Teilhabe und Mitwirkung**

### **4.1. Teilhabe**

Teilhabe und Öffnung der Einrichtung sind eng miteinander verbunden. Teilhabe bedeutet, dass die Bewohner der Einrichtungen nicht nur dort leben, sondern auch die Möglichkeit haben sollen, gesellschaftliche Ereignisse wahrzunehmen. Dazu zählt auch die Option, Ausflüge zu machen, an Festen teilzunehmen oder sich schlichtweg ganz normal im öffentlichen Raum bewegen zu können. Bestandteil der Teilhabe ist auch die Achtung der durch Kultur, Religion oder Weltanschauung begründeten Lebensweise der Bewohner.

### **4.2. Öffnung der Einrichtung**

Mit dem Teilhabe-Gedanken einher geht die angestrebte Öffnung der Einrichtungen. So ist im LWTG ausdrücklich formuliert, dass die Einrichtungen sich in und für ihr Wohnumfeld öffnen und so die gesellschaftliche Teilhabe fördern und sichern sollen. Den Bewohnern soll der Zugang zum Leben in der Gesellschaft erhalten bleiben, gleichzeitig sollen aber auch die Bürger des Wohnquartiers die Möglichkeit bekommen, an den Angeboten der Einrichtung teilzunehmen.

### **4.3. Vertretung der Bewohner und andere Formen der Mitwirkung**

In den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und den Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung mit Ausnahme von stationären Hospizen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege ist eine Vertretung der Bewohner zu bilden. In diese können auch externe Personen aus kommunalen Selbsthilfeorganisationen oder Beiräten gewählt werden. Die Bewohnervertretung wirkt bei der Ausgestaltung des Betriebes mit, soll aber auch auf die Qualitätssicherung in den Bereichen der Pflege-, Teilhabe- und Unterstützungsleistungen hinwirken. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Bewohnervertretung fach- und sachkundige Vertrauenspersonen hinzuziehen. Die Vertretung soll mindestens einmal im Jahr alle Bewohner zu einer Versammlung einladen.

In Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung kann anstelle einer Bewohnervertretung auch ein Bewohnerrat gebildet werden, in dem alle Bewohner mitwirken können.

Kommt eine Bewohnervertretung nicht zustande, kann auf Initiative des Trägers ein Beirat der Angehörigen und Betreuer gewählt werden. Dieser vertritt dann stellvertretend die Interessen der Bewohner. Die Vertretungsbefugnis für diesen Beirat ist auf maximal ein Jahr beschränkt.

Sind weder Bewohnervertretung noch Beirat vorhanden, wird für die Zwischenzeit ein Bewohnerfürsprecher bestellt. Dieser wird von der zuständigen Behörde sowie dem Einrichtungsträger ausgewählt.

## **5. Prüfung der Einrichtung**

### **5.1. Prüfstelle**

Die nach dem LWTG zuständige Beratungs- und Prüfbehörde, vormals bekannt unter der Bezeichnung Heimaufsicht, findet sich beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz. Weitere Standorte sind Trier, Landau und Koblenz.

Neben der Prüfung werden auch Beratungen für alle Beteiligten angeboten, das heißt für Bewohner und ihre Vertretungen, aber auch für Interessierte oder Leistungsträger.

### **5.2. Prüfverfahren**

Die Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie die Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung unterliegen der unangemeldeten Prüfung durch die zuständige Behörde. Diese prüft die Einrichtungen daraufhin, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung und die sonstigen einschlägigen Gesetze erfüllt.

Geprüft werden im Normalfall die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung, der betriebliche Ablauf und die Qualität der erbrachten Leistungen. Im Einzelfall sind bei Beschwerden oder anderen Anhaltspunkten für Missstände auch Prüfungen mit einem bestimmten Schwerpunkt möglich. Zum Prüfverfahren gehören neben der Inaugenscheinnahme auch vertrauliche Gespräche mit Beschäftigten und Bewohnern.

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot werden regelmäßig geprüft, bei gegebenem Anlass können auch zusätzliche Prüfungen durchgeführt werden. Die Regelprüfung findet einmal jährlich statt, dieser Turnus kann auf bis zu drei Jahre verlängert werden, sofern die Einrichtung entweder durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe im vorausgegangenen Jahr mindestens mit einem guten Ergebnis geprüft wurde. Gleiches gilt, wenn dieses Ergebnis durch andere qualifizierte Zertifizierungs- und Prüfverfahren nachgewiesen werden kann und der aktuelle Qualitätsbericht mit Stellungnahmen des Trägers und der Bewohnervertretung im Einrichtungen- und Dienstportal veröffentlicht wurde.

Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung unterliegen keiner regelmäßigen Prüfung durch die zuständige Behörde. Die Prüfung erfolgt hier rein anlassbezogen, wenn Beschwerden vorliegen oder Anhaltspunkte bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind. Kommt es zu einer solchen Prüfung, kann der Umfang der Prüfung über den jeweiligen Anlass hinausgehen.

### **5.3. Maßnahmen bei Mängeln**

Werden im Rahmen einer Prüfung bei einer Einrichtung Mängel festgestellt, so wird die zuständige Behörde zunächst beratend tätig. Sofern der Träger die Mängel anerkennt und sich bereiterklärt, diese zu beseitigen, wird eine Vereinbarung über die Beseitigung der Mängel mit Fristsetzung getroffen.

Fehlt es an der Bereitschaft zur Beseitigung oder wird die Frist nicht eingehalten, kann die Behörde dem Träger gegenüber eine fristbelegte Anordnung zwecks Beseitigung der Mängel erlassen. Bei der Feststellung erheblicher Mängel kann diese auch sofort erlassen werden. Sind die Mängel erheblicher Natur, kann die Behörde bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohner untersagen.

Kommt die Behörde im Rahmen ihrer Prüfung zu dem Schluss, dass die Leitung oder andere Beschäftigte nicht die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung vorweisen können, kann sie diesen die Tätigkeit untersagen. Sofern dies die Leitung betrifft und kein Nachfolger oder adäquater Ersatz benannt wird, ist sie berechtigt, eine kommissarische Leitung einzusetzen.

Wird trotz des Beschäftigungsverbots die betroffene Person entgegen den festgelegten Anforderungen an die Einrichtung weiterhin beschäftigt, hat die Behörde den Betrieb der Einrichtung zu untersagen. Gleiches gilt, wenn die Anordnung der Mängelbeseitigung bzw. entsprechende Vereinbarungen nicht in der gesetzten Frist erfüllt wurden.

Auch die Annahme von zusätzlichen Leistungen von oder zugunsten der Bewohner durch den Träger entgegen dem im LWTG festgehaltenen Verbot kann in letzter Konsequenz zur Untersagung des Betriebs führen.

## **6. Transparenz und Beratung**

### **6.1. Transparenz**

Die zuständige Behörde erstellt Qualitätsberichte über die geprüften Einrichtungen. Diese sollen einrichtungsbezogen vergleichbar und in allgemein verständlicher Sprache abgefasst worden sein. Inhaltlich geben sie die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sowie weitergehende Informationen zu den Leistungsangeboten und der Lebensqualität in der geprüften Einrichtung wieder. Sowohl der Träger der Einrichtung als auch die Bewohnervertretung und andere Mitbestimmungsorgane bekommen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Qualitätsbericht.

Die Träger der Einrichtungen sind durch das LWTG verpflichtet, den jeweils aktuellen Bericht an einem gut sichtbaren und öffentlich zugänglichen Ort auszuhängen. Künftige Bewohner der Einrichtung müssen vor Vertragsabschluss explizit auf diesen Qualitätsbericht hingewiesen werden, zudem müssen sie schriftlich auf örtliche Beratungs- und Beschwerdestellen hingewiesen werden. Auch die Bewohner sind auf eine leicht erreichbare interne Beschwerdestelle hinzuweisen. Zudem ist ihnen jeder-

zeit Einsicht in die sie betreffenden Dokumentation und der veranlassten Maßnahmen zu gewähren und gegebenenfalls eine Kopie der Unterlagen auszuhändigen.

## **6.2. Einrichtungen- und Dienstportal**

Die einrichtungsübergreifende Veröffentlichung der Qualitätsberichte erfolgt im Internet im Einrichtungen- und Dienstportal. Dort aufgenommen und geführt werden alle Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung. Andere Einrichtungen und Dienste können dort auf Wunsch ebenfalls aufgenommen werden.

Das Einrichtungen- und Dienstportal soll die Herstellung landesweiter Transparenz bezüglich zielgruppenspezifischer Angebote befördern. Neben den Qualitätsberichten finden sich dort auch Informationen zu Standards und Qualitätsmaßstäben. Es ist allgemein und kostenfrei zugänglich und steht auch barrierefrei zur Verfügung. Zu erreichen ist das Portal unter <http://www.sozialportal.rlp.de>.

## **6.3. Schutz der Bewohner**

Der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen sind Träger- oder Leistungswechsel, geplante Nutzungsänderungen, drohende Zahlungsunfähigkeit sowie die beabsichtigte Einstellung des Betriebs, ob nun voll- oder nur teilumfänglich.

## **6.4. Beratungsangebote**

Zentrale Anlaufstelle für ambulant betreute Wohngemeinschaften ist die Landesberatungsstelle PflegeWohnen.

Wohnortnäher und damit häufig einfacher zu erreichen sind die 135 rheinland-pfälzischen Pflegestützpunkte. Hier werden pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen unabhängig und kostenlos beraten.

## **6.5. Informations- und Beschwerdetelefon**

Das Informations- und Beschwerdetelefon Pflege und Wohnen in Einrichtungen soll als Anlaufstelle für alle Fragen und Probleme rund um das Wohnen in Einrichtungen dienen, auch bei konkreten Fragen zum LWTG und zum WBVG. Bei dem Informations- und Beschwerdetelefon handelt es sich um ein Angebot der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz. Zu erreichen ist das Serviceangebot telefonisch unter der Telefonnummer 06131-284841.